

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 21. Dezember 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg am 14. November 2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1 : Änderungen

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 21.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Steuersatz

- (2) Bei anderen als den in Abs. 1 genannten Hunden beträgt die Steuer im Kalenderjahr:
1. für den ersten Hund 120,00 Euro
 2. für jeden weiteren Hund 240,00 Euro.

Artikel 2 : Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 5 Abs. 2 der Satzung vom 21.12.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Mühlhausen-Ehingen, 15. November 2022


Patrick Stärk,
Bürgermeister



Satzung Beurkundung
Öffentliche Bekanntmachung
auf der Homepage am 06.12.2022
Anzeige an Rechtsaufsichtsbehörde
Rechtsverbindlichkeit seit 01.01.2023
Mühlhausen-Ehingen, den 06.12.2022